

BOTSCHAFT **zur Änderung des Gesetzes über die geheimen Wahlen,** **Abstimmungen und die Volksrechte**

(Volksabstimmung vom 30. November 2003)

Kurzfassung

Zurzeit sind im Kanton Uri bei Volksabstimmungen die Rücksendekuvverts für das amtliche Stimmmaterial so ausgestaltet, dass sie für die briefliche Stimmabgabe gleichzeitig als Stimmrechtsausweis und als Rücksendekuvvert verwendet werden können. Diese Rücksendekuvverts entsprechen nicht mehr den postalischen Anforderungen. Die Post will deshalb in Zukunft für die Zustellung des Stimmmaterials von den Gemeindekanzleien und den Stimmberechtigten eine erhöhte Bearbeitungstaxe von 20 Rappen pro Sendung erheben.

Es drängt sich deshalb auf, im Kanton Uri neu ein Rücksendekuvvert mit separatem Stimmrechtsausweis einzuführen. Das gleiche System hat sich in einem Grossteil der übrigen Kantone bewährt. Die Einführung des neuen Kuvertsystems hat für die Gemeinden Einsparungen zur Folge. Die von der Post in Aussicht gestellte erhöhte Bearbeitungstaxe entfällt. Auf Grund der grossen Produktionsmengen können die Gemeinden die neuen Kuverts günstiger als die bisher verwendeten Kuverts beschaffen. Die Einführung des neuen Rücksendekuvverts mit separatem Stimmrechtsausweis erfordert vorgängig eine Revision des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG).

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, der Änderung des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte zuzustimmen.

Ausführlicher Bericht

Die heute in Uri bei Volksabstimmungen für die briefliche Stimmabgabe verwendeten Rücksendekuvverts entsprechen nicht mehr den Adress- und Gestaltungsvorschriften der Schweizerischen Post. Die Post will deshalb in Zukunft für ihren erhöhten Bearbeitungsaufwand bei der Beförderung des Stimmmaterials eine zusätzliche Taxe von 20 Rappen pro Sendung erheben. Diese Bearbeitungstaxe würde einerseits den Gemeinden beim Versand in Rechnung gestellt. Andererseits müssten jene Stimmbürger und Stimmbürgerinnen, die auf postalischem Weg brieflich abstimmen, die zusätzliche Bearbeitungstaxe (Portozuschlag) bezahlen. Pro Jahr finden in Uri durchschnittlich vier Volksabstimmungen statt. Bei rund 26 000 stimmberechtigten Personen hätte die Taxerhöhung der Post für die Gemeinden insgesamt jährliche Mehraufwendungen von über Fr. 20 000.– zur Folge.

Neues Kuvertsystem

Ein Grossteil der Kantone hat mittlerweile ein neues Kuvertsystem eingeführt, das den Anforderungen der Post genügt. Es umfasst ein Rücksendekuvvert mit separatem Stimmrechtsausweis. Es drängt sich auch im Kanton Uri auf, das neue Kuvertsystem einzuführen. Eine ernerische Eigenkreation erscheint nicht als sinnvoll.

Die Einführung des neuen Kuvertsystems erfordert allerdings vorgängig eine Revision des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG). Dieses schreibt nämlich vor, dass die Stimmrechtsausweise so zu gestalten sind, dass sie gleichzeitig als Rücksendekuvert für die briefliche Stimmabgabe benutzbar sind. Auch nennt das WAVG für die briefliche Stimmabgabe Ungültigkeitsgründe, die mit einem neuen Kuvertsystem nicht in allen Teilen kompatibel sind.

Kosteneinsparungen bei den Gemeinden

Abklärungen haben ergeben, dass sich mit Blick auf die Vorstellungen der Post auch keine anderen Lösungen finden lassen, die sich mit verhältnismässigem Aufwand ohne Revision des WAVG verwirklichen liessen. Mit der Einführung des neuen Kuvertsystems werden aber nicht nur die von der Post in Aussicht gestellten höheren Bearbeitungstaxen wegfallen. Für die Gemeinden ergibt sich ein zusätzlicher Spareffekt, können sie doch die neuen Rücksendekverts auf Grund der grossen Produktionsmengen günstiger beschaffen als die bisher im Kanton Uri verwendeten Kverts.

Antrag

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, der Änderung des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte zuzustimmen.

Anhang

Abstimmungsvorlage

Vorlage zuhanden der Volksabstimmung

GESETZ

über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG)

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG)¹⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 21 2. Vorgehen

Wer brieflich abstimmen will:

- a) legt den ausgefüllten Stimm- oder Wahlzettel in das Stimmkuvert;
- b) unterschreibt den Stimmrechtsausweis und
- c) legt das verschlossene Stimmkuvert sowie den unterschriebenen Stimmrechtsausweis in das amtliche Rücksendekuvert und klebt dieses zu.

Artikel 26 Absatz 2

² Dieses besteht aus:

- a) dem amtlichen Rücksendekuvert;
- b) dem Stimmrechtsausweis;
- c) dem Stimmkuvert;
- d) dem Stimm- oder Wahlzettel;
- e) der Abstimmungsvorlage;
- f) den Erläuterungen zur Vorlage, soweit sie vorgeschrieben sind.

Artikel 27 2. Stimmrechtsausweis

¹ Der Stimmrechtsausweis wird auf Grund des Stimmregisters erstellt.

² Der Umfang der Stimmberechtigung ist auf dem Stimmrechtsausweis so zu kennzeichnen, dass er bei der Stimmabgabe von der Gemeindekanzlei beziehungsweise dem Urnenbüro mühelos beurteilt werden kann.

³ Der Regierungsrat erlässt nähere Weisungen darüber, wie der Stimmrechtsausweis und das Rücksendekuvert auszugestalten sind.

¹⁾ RB 2.1201

Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe a und b

¹ Die briefliche Stimmabgabe ist ungültig, wenn:

- a) der Stimmrechtsausweis nicht beiliegt;
- b) der Stimmrechtsausweis nicht unterzeichnet ist.

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie bedarf der Genehmigung des Bundes¹⁾. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt²⁾.

Im Namen des Volkes

Frau Landammann: Dr. Gabi Huber

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ Vom Bundesrat genehmigt am ...

²⁾ Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt am ... AB ...